

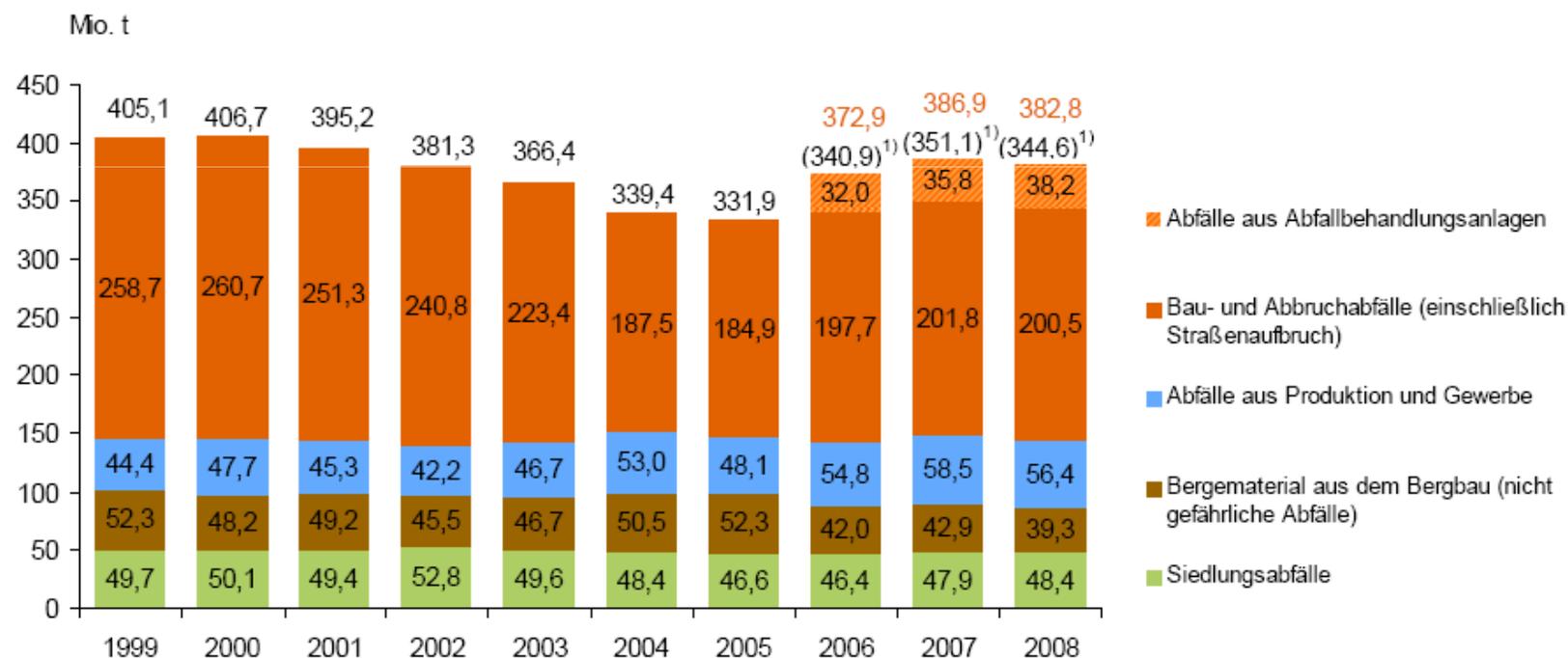


Industrie- und Handelskammer
Hannover

Neues aus dem Abfallrecht

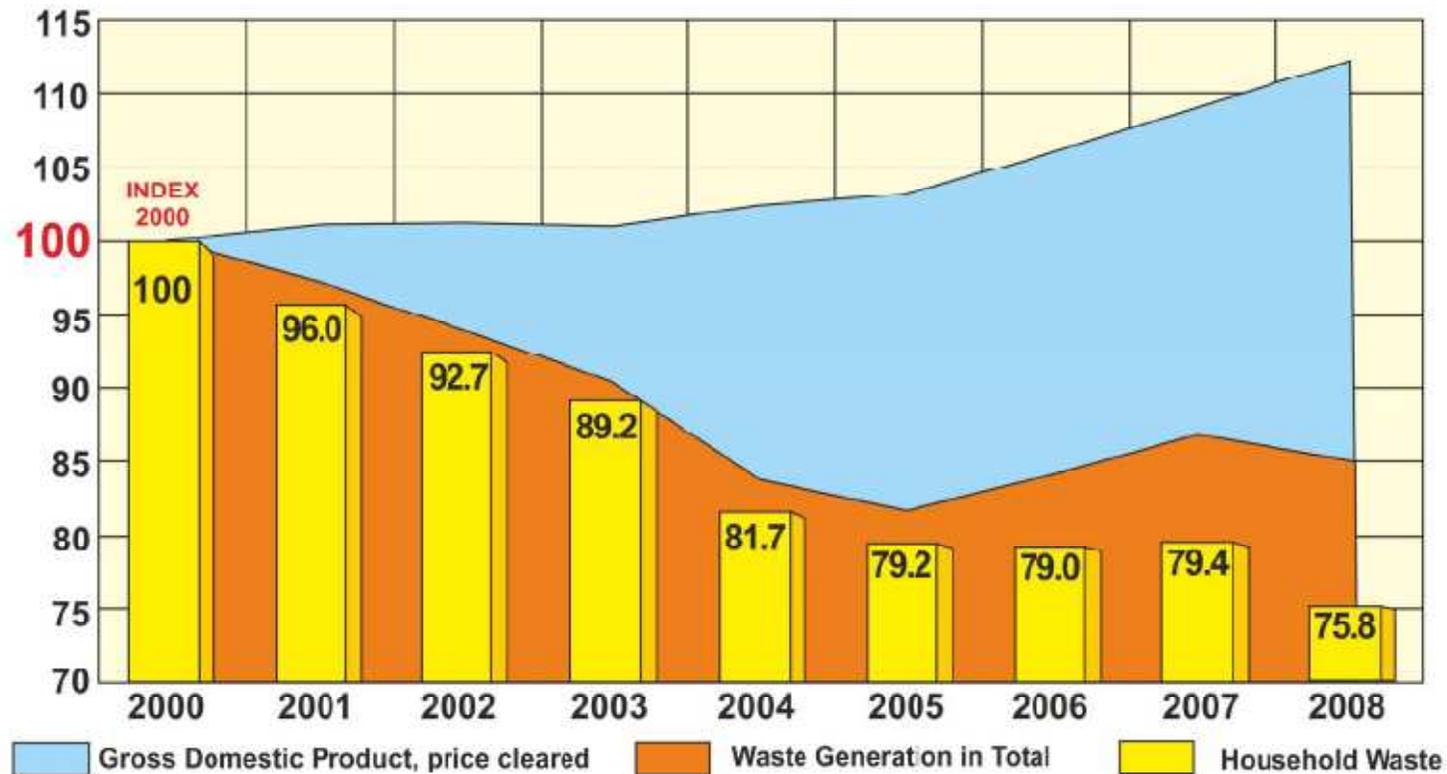
Entwicklung des Abfallaufkommens in Deutschland

Abfallaufkommen (einschließlich gefährlicher Abfälle)



¹⁾ Nettoabfallaufkommen, ohne Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen; 2006 erstmals als Bestandteil des Abfallaufkommens erhoben.

Entkopplung von Abfallaufkommen und Wirtschaftsleistung



Source: Statistisches Bundesamt 2010

Ressourceneffizienz gewinnt an Bedeutung

- BMU hat Entwurf des Ressourceneffizienzprogramms 2011 veröffentlicht
- Einbeziehung in Produktgestaltung und Normung (Materialeffizienz)
- Kriterien für Handel und Einführung neuer bzw. verstärkte Nutzung vorhandener Zertifizierungssysteme (UMS, Entsorgungsbetrieb etc.)
- Recycling optimieren / Verwertung in Schwellen- und Entwicklungsländern fördern
- Stärkung der Forschung und Entwicklung

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes / Stand des Verfahrens

1. BMU-Arbeitsentwurf (23.02.2010)
2. BMU-Referentenentwurf (06.08.2010)
3. BMU-Anhörung (23.09.2010)
4. Kabinett (30. März 2011)
5. KOM-Notifizierung (29. März 2011)
6. zurzeit Bundesrat und Bundestag (2011)
7. Verabschiedung in 2011?

Umsetzungsfrist EU-Abfallrahmen-Ril: 12.12.2010 (!)

EU-Verwertungsquoten

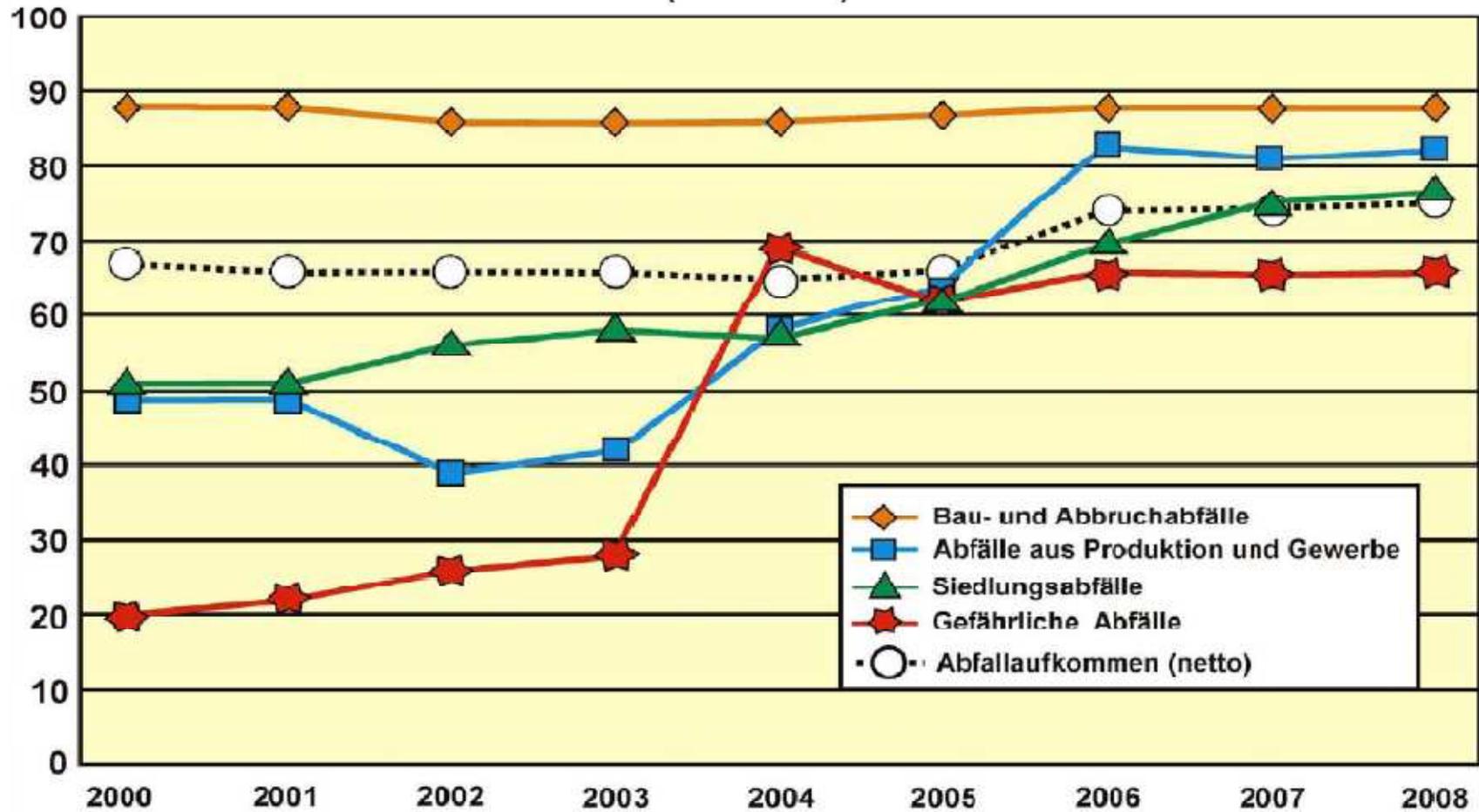
1. Sollquoten für Siedlungsabfälle (insb. Papier, Metall, Kunststoff, Glas)

- EU-Wiederverwendungs- und -Recyclingquote 50 % zum 1. Januar 2020
- BMU-Quote mindestens 65 %

2. Sollquoten für Bau- und Abbruchabfälle

- EU-Wiederverwendungs- und -Recyclingquote 70 % zum 1. Januar 2020
- BMU-Quote mindestens 70 %
- Überprüfungsklausel (31. Dezember 2016)

Verwertungsquoten der Hauptabfallströme (in Prozent)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2010, eigene Berechnung

Ziele des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes

1. Zweck des Gesetzes (§ 1)

- Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern
- Schutz von Mensch und Umwelt bei der Abfallbewirtschaftung sicherstellen

2. BMU-Umsetzungslinie

- bewährte Strukturen und Elemente im bestehenden Gesetz (KrW-/AbfG) erhalten
- neue Vorgaben aus der EU-Abfallrichtlinie (AbfRRL) möglichst 1:1 übernehmen / bestehende nationale Vorschriften modernisieren

Folge: umfassende Überarbeitung nahezu aller bestehenden Vorschriften

Neue Abfallhierarchie

1. neue 5-stufige EU-Hierarchie (Rangfolge):

- a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling,
- d) sonstige Verwertung, auch energetische Verwertung, e) Beseitigung

2. Vorrang für die Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung der Abfälle am besten gewährleistet

3. allgemeine Handlungsanleitung (Leitorientierung)

4. keine Regelfallgeltung mit Beweislastumkehr im Einzelfall

Folge: weiter Ermessungsspielraum mit Förderung der besten Umwelt- bzw. Abfallbewirtschaftungsoption

Organisation der Abfallwirtschaft

- umfassende Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen
- gemischte Siedlungsabfälle
- getrennte Wertstoffe
- Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

Gewerbliche Sammlung

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Juni 2009

- Einschränkung der gewerblichen Sammlung in privaten Haushalten
- weite Auslegung des "überwiegenden öffentlichen Interesses", das einer gewerblichen Sammlung entgegensteht

2. Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung

- erstmalige Definition
- Zuverlässigkeit
- örE-Rücknahmesystem darf dadurch nicht gefährdet werden (wirtschaftliches Risiko)
- Planungssicherheit und Organisation des örE berücksichtigen

3. kein örE-Schutz bei geringer Qualität und niedriger Effizienz der öffentlichen Sammlung

4. gesondertes Anzeigeverfahren

Wertstofftonne

- VO-Ermächtigung zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne
- Koalitionsvereinbarung:
Weiterentwicklung im Rahmen der 6. VerpackV-Novelle zu einer Wertstoffverordnung

IHK-Bewertung: Wertstofftonne einführen

- positive Effekte erzielbar
- zuvor Klärung der Finanzierung sowie Aufgabenverteilung zwischen Entsorgungswirtschaft und Kommunen
- keine neuen Rücknahmepflichten und keine Kosten- bzw. Gebührenerhöhungen für die Unternehmen
- vor dem Sprung in eine neue Wertstoffverordnung Verpackungsentsorgung ökonomisch effizienter und einfacher organisieren

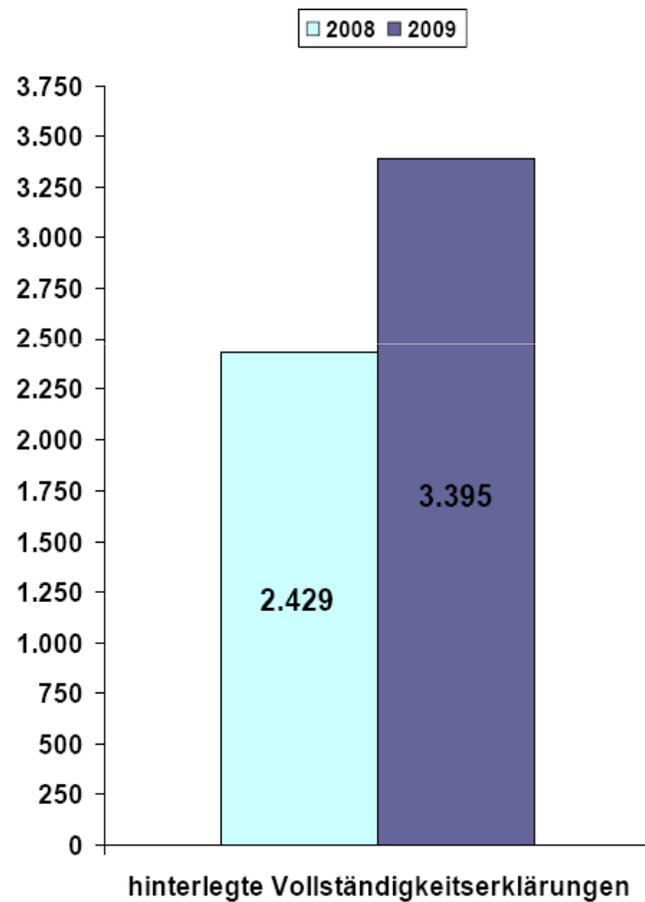
Novelle der VerpackV 2009

Hauptelemente der Novelle:

- Abgrenzung Anfallstellen
(private und gleichgestellte sowie gewerbliche Anfallstellen)
- Vollständigkeitserklärung

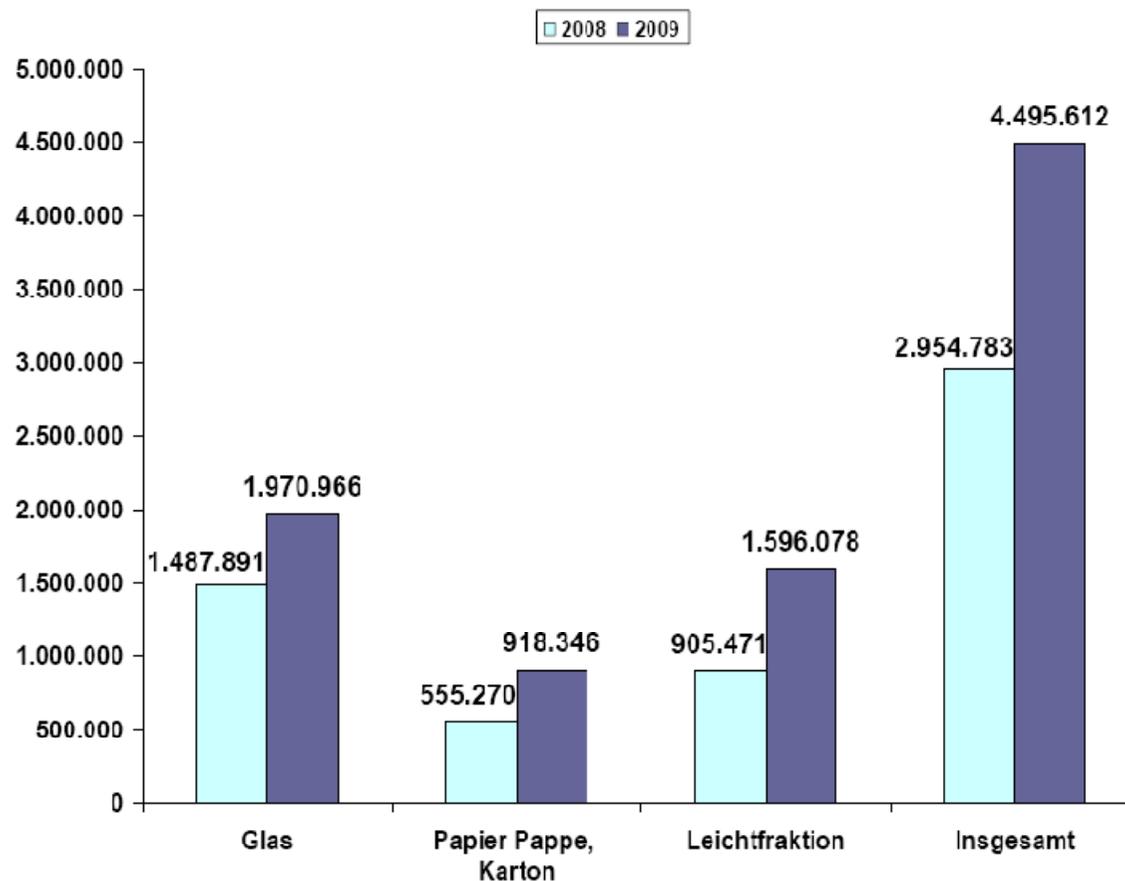
finanzielle Stabilisierung des Systems

Vergleich der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen



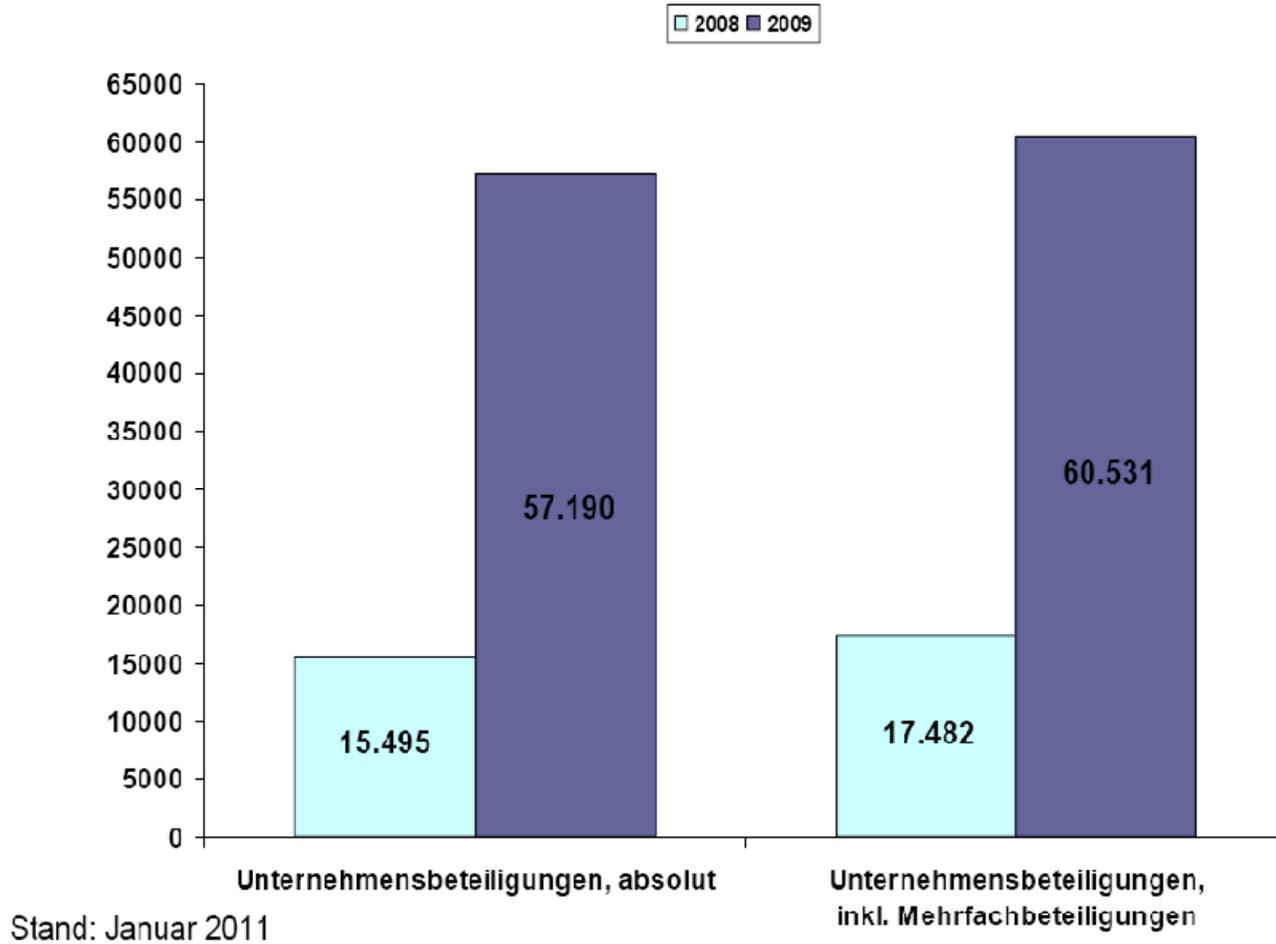
Stand: Januar 2011

Vergleich der lizenzierten Verpackungsmengen 2008/09



Stand: Januar 2011

Vergleich der Unternehmensbeteiligungen an dualen Systemen



Neuer Abfallbegriff

1. Übernahme des neuen EU-Abfallbegriffs
 - Abfälle sind „alle Stoffe und Gegenstände“, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss

2. davon ausgenommen
 - Böden am Ursprungsort (Böden in situ) inkl. unausgehobener kontaminierter Böden und damit dauerhaft verbundene Bauwerke
 - Wirtschaftsdünger für Biogasanlagen

3. betrifft weiterhin nur bewegliche, d. h. nicht unbewegliche, Sachen und deren Bestandteile

Ende der Abfalleigenschaft

1. Stoff oder Gegenstand hat ein Verwertungsverfahren durchlaufen
2. zusätzlich muss erfüllt sein
 - Verwendungsmöglichkeit für bestimmte Zwecke
 - ein Markt oder eine Nachfrage besteht
 - technische und rechtliche Anforderungen werden eingehalten
 - keine schädlichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt
3. Ermächtigung zur Konkretisierung durch VO inkl. Festlegung von Schadstoffgrenzwerten
4. gleichzeitig EU-Komitologieverfahren (Metallschrotte)
5. Folgeproblem REACH

Abfallverwertung

1. Definition der Verwertung =

jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle einem sinnvollen Zweck i. S. der Substitution zugeführt werden

2. Vermutungsregel für ökologische Gleichrangigkeit energetische und stoffliche Verwertung

- Einhaltung der Heizwertklausel (mind. 11.000 kJ/kg) bei energ. Verwertung
- trotz hohem Heizwert kann Behörde stoffliche Verwertung anordnen
- unter Heizwert kann energetisch verwertet werden

Überwachungsverfahren

- Zertifizierungssystem (inkl. Anforderungen an Entsorgungsbetrieb)
- Neuregelungen für Sammler, Beförderer, Transporteure, Händler und Makler
- VO-Ermächtigung für Anforderungen (Fachkunde, Zuverlässigkeit) an Betriebsbeauftragten für Abfall